

Verfahrensordnung: Informationen zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1. Zweck und Anwendungsbereich

Ab dem 1. Januar 2024 fällt die Otto Krahn Group in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), das unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten regelt. Das Hauptziel dieses Gesetzes besteht darin, den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt zu verbessern. Unternehmen sind nun verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu ergreifen. Die Lieferkette im Sinne des LkSG erstreckt sich auf sämtliche Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und umfasst alle im In- und Ausland durchgeführten Schritte, die für die Herstellung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Dies schließt das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, eines unmittelbaren Zulieferers sowie eines mittelbaren Zulieferers ein.

2. Beschwerdemöglichkeiten

Die Otto Krahn Group ermöglicht es jedem Einzelnen, auf Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltaspekten hinzuweisen, die durch wirtschaftliche Aktivitäten entlang der Lieferkette im eigenen Geschäftsbereich oder eines direkten bzw. indirekten Zulieferers entstehen können. Dies bedeutet, dass sowohl interne Mitarbeiter als auch externe Personen, wie beispielsweise Mitarbeiter von Lieferanten und Dritte, auf Verstöße und Risiken aufmerksam machen können.

Das von Ihnen gewählte Beschwerdeverfahren dient der Bearbeitung von Beschwerden, die eine Verletzung geschützter Rechtspositionen gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder damit verbundene Risiken im Bereich Menschenrechte oder Umwelt beanstanden.

Wir wollen alle Hinweisgeber wirksam schützen und bieten Ihnen hier eine mit den neuesten Techniken gesicherte Kommunikationsplattform zur Abgabe anonymer Meldungen, indem sie den folgenden Link benutzen :

<https://www.bkms-system.com/ottokrahn>

3. Verlauf eines Beschwerdeverfahrens

Nachdem Sie einen Hinweis eingereicht haben, senden wir Ihnen zunächst eine Bestätigungs-E-Mail bzw. Nachricht über die gesicherte anonyme Kommunikationsplattform. Im darauf folgenden Schritt erfolgt eine Überprüfung, um festzustellen, ob Ihr Hinweis plausibel ist und in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens gemäß dem

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fällt. Falls der Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens gegeben ist und Sie einer weiteren Kommunikation zustimmen, werden wir mit Ihnen einen Erörterungstermin vereinbaren. Die Kommunikation über das Medium erfolgt gemäß dieser Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren LkSG. Dabei können verschiedene weitere Kommunikationsmittel genutzt werden, wie beispielsweise persönliche oder virtuelle Treffen oder E-Mail-Kommunikation.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen den Sachverhalt bestmöglich aufzuklären und eine einvernehmliche Lösung anzubieten, die Ihren Interessen entspricht. Um weitere Verstöße gegen das LkSG oder damit verbundene Risiken zu verhindern, werden entsprechende Maßnahmen erarbeitet. Die Otto Krahn Group wird weitere erforderliche Untersuchungen durchführen und angemessene Schritte einleiten.

Sollten wir den Anwendungsbereich des LkSG für nicht eröffnet halten, erhalten Sie von uns eine entsprechende Begründung, zu der Sie selbstverständlich Stellung beziehen können.

4. Ansprechpersonen

Unser Compliance Team ist über das zentrale Postfach: compliance@ottokrahn.group erreichbar.

5. Schutz der hinweisgebende Personen

Sie können darauf vertrauen, dass wir Ihre Identität, sofern es sich nicht ohnehin um eine anonyme Meldung handelt, auf Wunsch vertraulich und datenschutzkonform behandeln, um einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung und Strafe zu gewährleisten. **Die Otto Krahn Group** toleriert keine Benachteiligung von Hinweisgebern. Der Erörterungstermin wird ausschließlich mit den für das Beschwerdeverfahren zuständigen Ansprechpersonen stattfinden, um Ihnen ausreichenden Schutz zu bieten. Bei Bedarf können weitere Personen mit Ihrer Zustimmung hinzugezogen werden. Ihre Ansprechpersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandeln Ihre Daten vertraulich.